

Bericht des Ausschusses für volkswirtschaftliche Angelegenheiten

betreffend das Gesetz über das Halten und die Zucht von Bienen (O. ö. Bienenzuchtgesetz)

(L-257/1-XXII)

A. Allgemeines

Mit dem Entwurf eines O. ö. Bienenzuchtgesetzes ist beabsichtigt, den Bereich der Bienenwirtschaft (einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden nachbarrechtlichen Verhältnisse), der bisher keiner gesetzlichen Regelung unterworfen war, umfassend zu regeln. Es soll damit der wirtschaftlichen und landeskulturellen Bedeutung einer Sparte der landwirtschaftlichen Produktion Rechnung getragen werden, die in Oberösterreich immerhin von fast 10.000 Personen betrieben wird. Die besondere Bedeutung, aber auch Regelungsbedürftigkeit der Bienenwirtschaft kommt auch darin zum Ausdruck, daß in nahezu allen anderen Bundesländern bereits einschlägige Gesetze in Geltung stehen.

Das Gesetz regelt zunächst allgemeine Fragen der Bienenhaltung (das sind insbesondere die zum Schutz der Nachbarn notwendigen Abstände von Heimbienenständen zu Nachbargrenzen, Maßnahmen gegen Raubbienen sowie die Beförderung von Bienen) und den Bereich der Wanderung mit Bienen. Von beträchtlicher bienenwirtschaftlicher Reichweite sind die der Reinzucht von Bienen dienenden Regelungen über die Erklärung zur anerkannten Belegstelle und die damit verbundene Schaffung eines Schutzgebiets. Strafbestimmungen und Vorschriften über die Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes sollen die Beachtung des Gesetzes sicherstellen.

In kompetenzrechtlicher Hinsicht ist zu bemerken, daß die Bienenwirtschaft (als Teil der Landwirtschaft) gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung ist. Für die in den gegebenen Zusammenhängen erforderlichen privatrechtlichen Regelungen ist die Kompetenzgrundlage im Art. 15 Abs. 9 B-VG enthalten.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes ist zu bemerken:

Zu § 1:

Diese Bestimmung umschreibt Zweck und Anwendungsbereich des Gesetzes, grenzt den Anwendungsbereich vom Zuständigkeitsbereich des Bundes ab und stellt das Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften klar. Unberührt bleibt beispielsweise § 22 Abs. 5 O. ö. LStVG 1975, LGBl. Nr. 22.

In Abs. 2 wird der Grundsatz der Freiheit der Bienenzucht sowie die Zugehörigkeit der Bienen-

wirtschaft zur Landwirtschaft zum Ausdruck gebracht.

Abs. 3 ist als Auslegungsregel zu verstehen, die im Interesse einer verfassungskonformen Interpretation eine Auslegung, die einen Eingriff in Bundeskompetenzen begründen könnte, ausschließt. Im Lichte dieser Bestimmung sind insbesondere jene Regelungen zu lesen und anzuwenden, die auf tierseuchenpolizeiliche Vorschriften Bezug nehmen.

Zu § 2:

Um eine möglichst einheitliche und widerspruchsfreie Auslegung und Handhabung des Gesetzes zu ermöglichen, sollen die wichtigsten im Gesetz verwendeten Begriffe definiert werden.

Lit. a erster Halbsatz stellt nur darauf ab, ob eine Einrichtung für die Unterbringung eines Bienenvolkes bestimmt ist, ohne zu unterscheiden, ob sie leer oder besiedelt ist. Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind daher grundsätzlich auch auf leere Bienenstöcke anzuwenden. Nur dort, wo das Gesetz ausdrücklich von besiedelten Bienenstöcken (bzw. Bienenständen) spricht (z. B. § 8), kommt es darauf an, daß der Bienenstock (Bienenstand) von einem Bienenvolk besetzt ist.

Es kann davon ausgegangen werden, daß grundsätzlich für die Unterbringung eines jeden Bienenvolkes, insbesondere für dessen Überwinterung, ein dauernder ortsfester Bienenstand bestimmt ist. Diesen bezeichnet das Gesetz als Heimbienenstand. Jeder nicht ortsfeste Standort für ein Bienenvolk oder mehrere Bienenvölker wird als Wanderbienenstand definiert.

Die Definition der lit. e folgt der Rechtsprechung zu § 1320 ABGB.

Zu § 3:

Im Hinblick auf gewisse bei der Haltung von Bienen zwangsläufig entstehende Belästigungen von Nachbarn ist es erforderlich, zum Schutz der Nachbarn Regelungen zu treffen, die diese Belästigungen auf ein zumutbares Ausmaß beschränken. Abs. 1 ordnet an, daß bei der Aufstellung von Heimbienenständen grundsätzlich ein Mindestabstand von zehn Metern von den Flugöffnungen bis zu den der Flugfront gegenüberliegenden Nachbargrundgrenzen eingehalten werden muß. Eine Aufstellung im Sinne dieser

Vorschrift ist neben einer Neuaufstellung oder einer Wiederaufstellung auch eine Erweiterung, das ist jede Vergrößerung des Bienenstandes der Länge, Breite und/oder Höhe nach. Insofern das Gesetz von der „Aufstellung“ spricht und durch den Klammerausdruck klarstellt, was darunter zu verstehen ist, gibt es eindeutig zu erkennen, daß Heimbienenstände, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits aufgestellt sind, den Abstandsbestimmungen des § 3 nicht unterliegen. Als gegenüberliegende Nachbargrundgrenzen sind nicht nur jene Nachbargrundgrenzen zu verstehen, die parallel zur Flugfront verlaufen, sondern ganz allgemein alle jene Nachbargrundgrenzen, die von gedachten seitlichen Verlängerungen der Flugfront des Bienenstandes aus beginnend im weitesten Sinn der Flugfront gegenüberliegen.

Gemäß Abs. 2 und 3 ist unter bestimmten Voraussetzungen auch ein geringerer Abstand zulässig. Im Verfahren nach Abs. 3, das (in erster Instanz) vom Bürgermeister (Magistrat) jener Gemeinde, in deren Gebiet der Aufstellungsplatz gelegen ist, durchzuführen ist, kommt den betreffenden Nachbarn Parteistellung (hinsichtlich der Zumutbarkeit allfälliger Belästigungen) zu.

Abs. 4 sieht vor, daß im Interesse von besonders schutzwürdigen Einrichtungen (bzw. deren Benutzer) ein Abstand von mindestens 50 Metern einzuhalten ist. Dies bedeutet, daß Heimbienenstände nicht so aufgestellt werden dürfen, daß in einem Umkreis mit einem Radius von 50 Metern um die Flugöffnungen Grundstücke gelegen sind, auf denen sich besonders schützenswerte Einrichtungen, wie sie im Abs. 4 beispielhaft angeführt sind, befinden. Eine Minderung des Abstandes ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Zu § 4:

Diese Bestimmung hat lediglich hinweisende Bedeutung; sie soll im Interesse eines möglichst vollständigen Überblicks über die einschlägigen Rechtsvorschriften den Normadressaten auf die bestehende (unter dem Gesichtspunkt des Sachenrechts erlassene) bundesgesetzliche Regelung betreffend den Fang und die Verfolgung häuslicher Bienenschwärme aufmerksam machen.

Zu § 5:

Die hier normierten Pflichten des Halters des befallenen Bienenstandes beruhen auf der Erfahrung, daß in aller Regel eine unsachgemäße Hal tung der Völker des befallenen Bienenstandes (z. B. Weisellosigkeit) Ursache der Räuberei ist. Unbeschadet der Pflichten des Halters des befallenen Bienenstandes und unabhängig von der Verschuldenslage hat aber auch der Halter jenes Bienenstandes, von dem die Raubbienen kommen, zur Verhinderung der Fortsetzung der Räuberei beizutragen.

Abs. 3 stellt im ersten Satz klar, daß der Befall eines Bienenstandes keinen die Tötung der Raubbienen rechtfertigenden Notstand darstellt; zum

einen ist der drohende Nachteil im Vergleich zur Tötung der Raubbienen verhältnismäßig unbedeutend, zum anderen liegt keine Höherwertigkeit des bedrohten Rechtsgutes vor.

Der zweite Satz des Abs. 3 schließt die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen im Verwaltungsweg aus.

Zu § 6:

Diese Vorschrift dient einerseits der Hintanhal tung von Belästigungen durch Bienen bei deren Transport und soll andererseits gewährleisten, daß die Beförderung von Bienen in einer sachgemäßen und den Bienen nicht abträglichen Weise erfolgt.

Zu § 7:

Die Wanderung mit Bienen bietet die Möglichkeit, die in den einzelnen Landesteilen (je nach klimatischer Lage) mit zeitlichen Verschiebungen stattfindenden Perioden der Tracht (vgl. zu diesem Begriff die Ausführungen in den Erläuterungen zu § 13) möglichst günstig auszunützen. Unter gewissen Voraussetzungen kann sie auch der Gesunderhaltung und Genesung der Bienen dienen. Grundsätzlich steht diese Form der Bienenhaltung jedermann frei; sie darf aber nur unter Beachtung der einschlägigen tierseuchenpolizeilichen Vorschriften ausgeübt werden. Gedacht ist hier in erster Linie an die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, BGBl. Nr. 219/1937, betreffend die Abwehr und Tilgung der ansteckenden Krankheiten der Bienen.

Zu § 8:

Zur Sicherung des Lebensraumes jener Bienenvölker, deren Bienenstände sich in der Nähe von Plätzen befinden, auf denen Wanderbienenstände aufgestellt werden sollen, bringt Abs. 1 den Grundsatz zum Ausdruck, daß zwischen den bestehenden Bienenständen und dem neu aufzustellenden Wanderbienenstand ein Abstand einzuhalten ist, der sicherstellt, daß es zu keinen Beeinträchtigungen kommt. Diesen Grundsatz konkretisierend sieht Abs. 2 vor, daß je nach Anzahl der zur Aufstellung vorgesehenen Völker dieser Abstand mindestens 500 Meter bzw. mindestens 1000 Meter zu betragen hat.

Abs. 2 stellt nachgiebiges Recht dar; den beteiligten Bienenzüchter bleibt es überlassen, geringere Abstände zu vereinbaren.

Zu § 9:

Im Interesse der Vermeidung oder zumindest Verminderung der von den Wanderbienenständen ausgehenden Belästigungen der Nachbarn wird – wie im § 3 – ein Mindestabstand vorgeschrieben. Von einer Regelung, die dem § 3 Abs. 2 lit. b und c vergleichbar wäre, wurde Abstand genommen, weil die in den erwähnten Vorschriften vor ausgesetzten Gegebenheiten bei Wanderbienenständen in der Praxis kaum vorkommen werden.

Eine dem § 3 Abs. 3 nachgebildete Vorschrift wäre realitätsfern, da ein Verfahren über die Zulässigkeit eines geringeren Abstandes wegen der besonderen Raschheit, mit der die Wanderung zumeist abgewickelt werden muß, kaum angestrengt werden würde.

Zu den §§ 10 und 11:

Damit die Gemeinde zur allfälligen Wahrung der örtlichen öffentlichen Interessen Kenntnis von der beabsichtigten Zuwanderung von Bienen in das Gemeindegebiet bekommt, wird in § 10 die zeitgerechte Anzeige der Zuwanderung angeordnet. § 11 räumt der Gemeinde die Möglichkeit ein, unter bestimmten Voraussetzungen die Zuwanderung zu untersagen. Zulässig ist demnach eine Zuwanderung nur dann, wenn sie ordnungsgemäß angezeigt wurde und von der Gemeinde nicht innerhalb einer Frist von acht Tagen nach Einlangen der ordnungsgemäßen Anzeige untersagt wurde.

Eine im Sinne des § 10 ordnungsgemäße Anzeige der Zuwanderung liegt nur dann vor, wenn sie zeitgerecht, d. h. mindestens acht Tage vor der beabsichtigten Aufstellung, erfolgt und ihr sämtliche im Abs. 2 angeführten Unterlagen geschlossen sind. Besondere Bedeutung kommt hier der von der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich auszustellenden Wanderbescheinigung zu (§ 10 Abs. 3). Diese Aufgabe der Landwirtschaftskammer ist – wie andere ihr im Gesetz übertragene Aufgaben – deshalb nicht dem eigenen, sondern dem übertragenen Wirkungskreis zugeordnet, weil die Kammer dabei teilweise auch Personen gegenüber behördlich tätig wird, die nicht Kammerangehörige sind.

Voraussetzung für die Ausstellung der Wanderbescheinigung ist neben dem Nachweis einer ausreichenden Versicherung (§ 10 Abs. 3 lit. b) und der Glaubhaftmachung der Kenntnis der Anzeichen von anzeigepflichtigen Bienenkrankheiten (§ 10 Abs. 3 lit. c) ein Gutachten über die Seuchenfreiheit der zur Wanderung vorgesehenen Bienenvölker, aber auch jener Bienenvölker, die mit diesen in einem Heimbienenstand gemeinsam gehalten werden. Nur durch die Einbeziehung sämtlicher gemeinsam gehaltener Bienenvölker und das Erfordernis der örtlichen Zuständigkeit des Amtstierarztes bzw. Sachverständigen, von dem eine zuverlässige Kenntnis der Seuchenlage des Heimbienenstandes angenommen werden kann, kann die Möglichkeit einer Seuchenverschleppung ausgeschlossen werden. Durch die vorgesehene Frist soll – jedenfalls auf den Zeitpunkt des Beginns der ersten Wanderung im Kalenderjahr bezogen – sichergestellt werden, daß die Bestätigung der Seuchenfreiheit nicht einen der Realität gegenüber bereits überholten Zustand bescheinigt.

Die Untersagung der Aufstellung eines Wandernbenenstandes hat zu erfolgen, wenn entweder die für die Ordnungsgemäßheit der Anzeige erforderlichen Unterlagen trotz Aufforderung nicht vorgelegt werden oder der vorgesehene Aufstel-

lungsplatz im Schutzgebiet einer anerkannten Belegstelle liegt oder im näheren Umkreis (drei Kilometer) um diesen eine anzeigepflichtige Bienenkrankheit amtlich festgestellt wurde oder sonst eine Gefährdung der Sicherheit von Personen oder Sachen zu besorgen ist. Die der Gemeinde gesetzte Frist, innerhalb der sie eine Untersagung aussprechen kann, mag kurz erscheinen. Es ist aber zu bedenken, daß Untersagungsgründe gemäß § 11 Abs. 2 lit. b und c als unbekannt sein werden und die Vollständigkeit der Unterlagen gemäß § 10 Abs. 2 rasch geprüft werden kann, wozu noch kommt, daß die Frist ja erst zu laufen beginnt, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen. Außerdem darf nicht außer acht gelassen werden, daß die Anordnung einer längeren Frist, innerhalb welcher eine Untersagung möglich ist, in der Praxis zur Folge haben würde, daß eine Zuwanderung vielfach nicht mehr sinnvoll wäre, weil die Trachtperiode mittlerweile schon zu Ende ist.

Zu § 12:

Die für eine gesicherte Weiterentwicklung der heimischen Bienenwirtschaft unerlässliche Reinzucht von Königinnen und Drohnen besonders leistungsfähiger Bienenvölker erfordert eine besondere rechtliche Behandlung von Belegstellen, die diese Reinzucht gewährleisten können. Im § 12 ist daher die bescheidmäßige Erklärung zur anerkannten Belegstelle geregelt. Sie ist an das Erfordernis geknüpft, daß hinsichtlich der Rassenzugehörigkeit der Bienenvölker, der Lage der Belegstelle und der Person des Halters der Belegstelle bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Sie hat auch die erforderlichen Bedingungen und Auflagen zu enthalten. Der wirtschaftlichen Bedeutung der Reinzucht für die Bienenwirtschaft im gesamten Land entsprechend wird dieses antragsbedürftige Verfahren von der Landesregierung durchgeführt. Dabei ist im Hinblick auf erforderlichenfalls zu berücksichtigende forstliche Belange der Forsttechnische Dienst des Amtes der Landesregierung und im Hinblick auf die ihr in diesem Gesetz übertragenen Aufgaben die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich zu hören. Wenn das Gesetz hier (und in den §§ 13; 14 und 16) von Anhörung spricht, ist nicht die Einräumung einer Parteistellung beabsichtigt. Es handelt sich um eine Ordnungsvorschrift, deren Verletzung wohl der Antragsteller, nicht aber die Landwirtschaftskammer oder der Forsttechnische Dienst als Verfahrensmangel geltend machen kann.

Wegen der besonderen, auf einen nicht individuell-konkret umschriebenen Personenkreis bezogenen Rechtswirkungen, die das Gesetz im § 13 an den rechtskräftigen Anerkennungsbescheid knüpft, sieht aus Gründen der gebotenen Publizität Abs. 2 vor, daß der Bescheid einen Hinweis auf die Schaffung eines Schutzgebietes zu enthalten hat und ortsüblich kundzumachen ist.

Abs. 3 unterwirft die anerkannten Belegstellen der Aufsicht der Landwirtschaftskammer und ermächtigt diese zur Erlassung von Zuchtbedin-

gungen und Betriebsvorschriften, der die Anhörung von (derzeit nur privatrechtlich bzw. ver einsrechtlich organisierten) Interessenvertretungen oberösterreichischer Bienenzüchter voranzugehen hat. Gedacht ist dabei allerdings nur an solche Bienenzuchtverbände, die für das ganze Land repräsentativ sind.

Zu § 13:

Um die spezifische Aufgabenstellung und Funktionsweise von anerkannten Belegstellen zu sichern, bedarf es des besonderen Schutzes dieser Belegstellen, wobei insbesondere eine Kreuzung mit bodenständigen Landrassen hintanzuhalten ist. § 13 normiert daher, daß das Gelände im Umkreis um eine anerkannte Belegstelle als deren Schutzgebiet gilt. Im Einzelfall tritt diese Wirkung mit Rechtskraft des Anerkennungsbescheides gemäß § 12 ein, ohne daß hiefür ein weiterer Rechtsakt erforderlich wäre. Gilt ein bestimmtes Gebiet als Schutzgebiet, so verpflichtet dies die Halter anderer in diesem Gebiet gelegener Bienenstände zu bestimmtem Tun und Unterlassen.

Die wegen des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Reinzucht leistungsfähiger Bienen gerechtfertigten (zum Teil weitreichenden) Einschränkungen der Bienenzucht innerhalb des Schutzgebietes finden eine gewisse unter dem Gesichtspunkt eines gerechten Opferausgleichs gebotene Milderung durch die Anordnung des Abs. 2 lit. c, wonach die Umweiselung auf Kosten des Halters der anerkannten Belegstelle zu erfolgen hat. Lit. c ist im übrigen so zu verstehen, daß er dem Halter des betroffenen Heimbienenstandes ein Wahlrecht einräumt; entscheidet sich dieser für eine Umweiselung, so kann diese vom Halter der Belegstelle nicht verweigert werden.

Einer Erläuterung bedürfen die der Fachsprache der Imker entnommenen Begriffe „Tracht“ und „Umweiselung“: unter Tracht ist das Angebot der Natur an Nektar und Honigtau, unter Umweiselung die Ersetzung einer Bienenkönigin durch eine andere zu verstehen.

Nach Abs. 3 ist für bestimmte Maßnahmen, die Heimbienenstände innerhalb des Schutzgebietes betreffen, die Zustimmung des Halters der Belegstelle erforderlich. In bestimmten diesbezüglichen Streitfällen ist eine Entscheidung der Bezirksverwaltungsbehörde vorgesehen. Angesichts der besonderen bienenwirtschaftlichen Bedeutung der anerkannten Belegstellen ordnet Abs. 4 an, daß auch die innerhalb des Schutzgebietes gelegenen Heimbienenstände der Aufsicht der Landwirtschaftskammer unterliegen.

Zu § 14:

In Weiterführung des Grundsatzes, daß die Erklärung zur anerkannten Belegstelle an die Erfüllung verschiedener Voraussetzungen gebunden ist, ermächtigt § 14 die Landesregierung (in Durchbrechung des Prinzips der materiellen Rechtskraft) zum Widerruf der Anerkennung in jenen Fällen, in denen die Voraussetzungen der

Anerkennung nicht mehr vorliegen, aber auch bei wiederholten Zu widerhandlungen gegen festgelegte Zuchtbefindungen und Betriebsvorschriften oder gegen Auflagen des Anerkennungsbescheides. Der Widerruf hat einen Hinweis darauf zu enthalten, daß mit seiner Rechtskraft das Schutzgebiet ex lege wegfällt. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 12 Abs. 2 über die Zustellung und die Kundmachung sinngemäß.

Zu § 15:

Da der Landwirtschaftskammer in diesem Gesetz verschiedene behördliche Aufgaben übertragen werden, ist es erforderlich, eine gesetzliche Aussage darüber zu treffen, nach welchen Verfahrensvorschriften die Landwirtschaftskammer vorzugehen hat und welche Rechtsmittelinstanz gegen ihre Entscheidungen angerufen werden kann.

Zu § 16:

In den verschiedenen nach diesem Gesetz durchzuführenden Verfahren werden vielfach fachliche Fragen zu beurteilen sein. Aus diesem Grund sieht § 16 vor, daß Personen, die auf dem Gebiet der Bienenzucht über besondere Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, von der Landesregierung als Bienenzuchsachverständige bestellt werden können. Ihrer werden sich alle mit der Vollziehung des Bienenzuchtgesetzes betrauten Behörden bedienen können.

Zu § 17:

Um die Beachtung der Vorschriften dieses Gesetzes sowie von Vorschriften, die im Rahmen der Gesetzesvollziehung erlassen werden, ausreichend sicherzustellen, ist die Ahndung von Zu widerhandlungen mit Strafsanktionen unerlässlich. Die Straftatbestände sind taxativ angeführt.

Zu § 18:

Diese Bestimmung soll es der Behörde ermöglichen, unbeschadet einer Bestrafung nach § 17, durch administrative Verfügung die Herstellung des gesetzmäßigen Zustands aufzutragen. Verpflichteter kann nicht nur derjenige, der den gesetzwidrigen Zustand geschaffen hat, sondern auch dessen Rechtsnachfolger und immer nur der Verfügungsberechtigte sein.

Die Abgrenzung im Abs. 2 erfolgt an Hand des Kriteriums, ob die Herstellung des gesetzmäßigen Zustands Angelegenheiten betrifft, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet sind, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden (Art. 118 Abs. 2 B-VG), oder ob Angelegenheiten berührt sind, die über diesen Bereich hinausgehen. Die taxative Anführung der Behörden im Abs. 2 schließt einen Auftrag zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustands durch die Landwirtschaftskammer im Rahmen ihrer behördlichen Tätigkeit aus.

Zu § 19:

Mit dieser Bestimmung wird der im Art. 118 Abs. 2 B-VG festgelegten Verpflichtung Rechnung getragen, den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde ausdrücklich als solchen zu bezeichnen.

Zu § 20:

Um den Vollzugsbehörden eine ausreichend bemessene Frist zur Vorbereitung auf die Gesetzesvollziehung einzuräumen, wird eine entsprechende Legisvakanz vorgesehen.

Abschließend ist noch anzuführen, daß zur Vorbereitung des vorliegenden Gesetzentwurfs vom Ausschuß für volkswirtschaftliche Angelegenheiten mit Beschuß vom 8. Juni 1982 ein Unterausschuß eingesetzt wurde.

Der Unterausschuß hatte in seiner Sitzung am 8. Juni 1982 die Landtagskanzlei beauftragt, den als Initiativantrag eingebrachten Gesetzentwurf in

verfassungsrechtlicher Hinsicht zu überprüfen und zu überarbeiten.

Die Landtagskanzlei ist diesem Auftrag nachgekommen. Dabei wurde auch ein eingeschränktes Begutachtungsverfahren durchgeführt, auf dessen Ergebnisse Bedacht genommen wurde.

Der überarbeitete Gesetzentwurf war Gegenstand der Beratung des Unterausschusses am 24. Februar 1983.

Der angeschlossene Gesetzentwurf entspricht der Fassung, die er nach dem Ergebnis dieser Beratung sowie der Beratung im Ausschuß für volkswirtschaftliche Angelegenheiten erhalten hat.

Der Ausschuß für volkswirtschaftliche Angelegenheiten beantragt, der Hohe Landtag möge das bei gefügte Gesetz über das Halten und die Zucht von Bienen (O. ö. Bienenzuchtgesetz) beschließen.

Linz, am 9. März 1983

Pauzenberger
Obmann

Weichselbaumer
Berichterstatter

G e s e t z**vom****über das Halten und die Zucht von Bienen (O. ö. Bienenzuchtgesetz)**

Der o. ö. Landtag hat beschlossen:

I. ABSCHNITT**Allgemeine Bestimmungen****§ 1****Zweck und Anwendungsbereich**

(1) Dieses Gesetz regelt das Halten und die Zucht von Bienen einschließlich der Wanderung mit Bienen (Bienenwirtschaft) in Oberösterreich sowie die damit im Zusammenhang stehenden nachbarrechtlichen Verhältnisse.

(2) Die Bienenwirtschaft ist ein Teil der Landwirtschaft. Ihre Ausübung steht nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes jedermann frei.

(3) Soweit durch Bestimmungen dieses Gesetzes der Zuständigkeitsbereich des Bundes berührt wird, kommt diesen Bestimmungen keine über die Zuständigkeit des Landes hinausgehende rechtliche Wirkung zu. Dieses Gesetz ist daher insbesondere in den Angelegenheiten des Ernährungswesens einschließlich der Nahrungsmittelkontrolle und des Veterinärwesens nicht anzuwenden.

(4) Andere landesrechtliche Vorschriften, wie etwa solche über die Tierzucht, den Schutz des Feldgutes in offener Flur, den Natur- und Landschaftsschutz, das Bauwesen sowie über öffentliche Straßen und Wege werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 2**Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieses Gesetzes ist zu verstehen:

- a) als Bienenstock eine für die Unterbringung eines Bienenvolkes bestimmte Einrichtung; ein Bienenstock gilt als besiedelt, wenn er von einem Bienenvolk besetzt ist;
- b) als Bienenstand jeder einzeln gehaltene Bienenstock oder mehrere gemeinsam gehaltene Bienenstöcke;
- c) als Heimbienenstand ein Bienenstand, der als ortsfester dauernder Standort für ein oder mehrere Bienenvölker, insbesondere auch für deren Überwinterung, bestimmt ist;
- d) als Wanderbienenstand jeder nicht unter lit. c fallende Bienenstand;

- e) als Bienenzüchter diejenige Person, die im eigenen Namen darüber zu entscheiden hat, wie die Bienen zu verwahren und zu beaufsichtigen sind;
- f) als Belegstelle ein zur Reinzucht von Bienenköniginnen und Drohnen bestimmter Bienenzustand;
- g) als Wanderung mit Bienen das Verbringen von Bienenvölkern zur Honiggewinnung an Standorte außerhalb ihres Heimbienenzustandes.

II. ABSCHNITT

Bienenzüchtung

§ 3

Abstände von Heimbienenzügen zur Grundgrenze

(1) Bei der Aufstellung (Neuaufstellung, Wiederaufstellung, Erweiterung) von Heimbienenzügen ist von den Flugöffnungen bis zu den der Flugfront gegenüberliegenden Nachbargrundgrenzen ein Mindestabstand von zehn Metern einzuhalten.

(2) Ein geringerer Abstand als zehn Meter ist zugelässig, wenn

- a) ein solcher mit den Eigentümern der betroffenen Nachbargrundstücke vereinbart wird, oder
- b) zwischen den Nachbargrundgrenzen und den Flugöffnungen in einer Entfernung von mindestens vier Metern von diesen ein die Flugöffnungen wenigstens zwei Meter überragendes zweckentsprechendes Flughindernis wie eine Mauer, eine Planke, eine dichte Pflanzung oder dergleichen besteht, das beiderseits wenigstens zwei Meter länger als die Flugfront des Bienenzuges ist, oder
- c) die Flugöffnungen gegenüber unbebauten Nachbargrundstücken mindestens drei Meter höher liegen.

(3) Außerdem kann der Bürgermeister (Magistrat) auf Antrag des Bienenzüchters mit Bescheid einen geringeren Abstand als zehn Meter bewilligen, wenn

- a) die betroffenen Nachbarn (Abs. 2 lit. a) auf Grund der Geländeverhältnisse oder sonstiger besonderer örtlicher Verhältnisse vor unzumutbaren Belästigungen durch die Bienen ausreichend geschützt sind und
- b) dem geringeren Abstand öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

Der bewilligte geringere Abstand hat jedoch mindestens drei Meter zu betragen. Vor Erteilung der Bewilligung ist den betroffenen Nachbarn Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und ist das Gutachten eines Sachverständigen für Bienenzucht einzuholen. Den betroffenen Nachbarn kommt Parteistellung im Verfahren zu.

(4) Zu Grundstücken, auf denen sich Krankenanstalten, Kuranstalten, Altenheime, Schulen, Kindergarten, Spiel- und Liegewiesen, Sport- und Spielflächen, Freibäder, Campingplätze und ähnlichen Zwecken dienende Einrichtungen befinden, ist von den Flugöffnungen des Bienenzuges aus gerech-

net ein Abstand von mindestens 50 Metern einzuhalten. Die Bestimmungen des Abs. 2 lit. a und des Abs. 3 gelten sinngemäß.

§ 4 **Tierfang**

Für das Verfolgen und Einfangen häuslicher Bienen Schwärme gilt § 384 ABGB.

§ 5 **Maßnahmen gegen Raubbienen**

(1) Wird ein Bienenstand von Bienen eines anderen Bienenstandes befallen (Raubbienen), so hat der Halter des befallenen Bienenstandes die Ursachen des Befalls unverzüglich festzustellen und, wenn sie im eigenen Bienenstand gelegen sind, zu beseitigen.

(2) Der Halter jenes Bienenstandes, von dem die Raubbienen kommen, hat durch geeignete Maßnahmen die Fortsetzung der Räuberei zu verhindern.

(3) Ein Recht zur Tötung von Raubbienen eines fremden Bienenstandes besteht nicht. Allfällige Schadenersatzansprüche sind zivilrechtlicher Natur.

§ 6 **Beförderung von Bienen**

Die Beförderung von Bienen hat in bienendicht verschlossenen Behältern zu erfolgen. Eine ausreichende Luftzufuhr ist sicherzustellen. Die Beförderung ist von Personen, die mit der Bienenhaltung vertraut sind, und nach Tunlichkeit während der Dämmerung oder während der Nachtzeit durchzuführen.

III. ABSCHNITT

Wanderung mit Bienen

§ 7 **Freiheit der Bienenwanderung**

Die Wanderung mit Bienen zur Ausnützung honigender Gewächse ist nach Maßgabe der tierseuchenpolizeilichen Vorschriften und der Bestimmungen dieses Gesetzes jedermann gestattet. Sie unterliegt jahreszeitlich keiner Beschränkung.

§ 8 **Schutz der örtlichen Bienenvölker**

(1) Wanderbienenstände müssen in einem solchen Abstand von besiedelten Heimbienenständen und rechtmäßig aufgestellten Wanderbienenständen aufgestellt werden, daß das Halten dieser Bienenstände nicht beeinträchtigt wird; dabei ist auf die Anzahl der betroffenen Bienenvölker Bedacht zu nehmen.

(2) Hat ein aufzustellender Wanderbienenstand mehr als 30 Bienenvölker, so hat der Abstand von diesem Bienenstand zu besiedelten Heimbienenständen und zu rechtmäßig aufgestellten Wanderbienenständen mindestens 1000 Meter zu betragen. Ansonsten ist zu den genannten Bienenständen ein Mindestabstand von 500 Metern einzuhalten.

(3) Die Mindestabstände gemäß Abs. 2 gelten jeweils nur insoweit, als nicht zwischen den beteiligten Bienenvaltern geringere Abstände vereinbart werden.

§ 9

Abstände von Wanderbienenständen zu Nachbargrundgrenzen

Bei der Aufstellung von Wanderbienenständen ist von den Flugöffnungen bis zu den der Flugfront gegenüberliegenden Nachbargrundgrenzen ein Mindestabstand von zehn Metern, soweit Grundstücke im Sinne des § 3 Abs. 4 berührt werden, von 50 Metern einzuhalten, sofern nicht mit den Eigentümern der Nachbargrundstücke ein geringerer Abstand vereinbart wird.

§ 10

Anzeige der Zuwanderung

(1) Die beabsichtigte Aufstellung von Wanderbienenständen ist jener Gemeinde, in deren Gebiet der vorgesehene Aufstellungsplatz gelegen ist, unter Angabe des Aufstellungsplatzes mindestens acht Tage vor der Zuwanderung schriftlich anzuzeigen.

(2) Der Anzeige sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- a) der Nachweis über das Vorliegen der Zustimmung des Verfügungsberechtigten über jenes Grundstück, auf dem die Aufstellung erfolgen soll;
- b) im Falle von Vereinbarungen gemäß § 8 Abs. 3 oder gemäß § 9 Nachweise über den Abschluß dieser Vereinbarungen;
- c) eine Wanderbescheinigung der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich für das betreffende Kalenderjahr.

(3) Die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich hat im übertragenen Wirkungskreis auf Antrag für das laufende Kalenderjahr eine Wanderbescheinigung auszustellen, wenn der Antragsteller

- a) ein Gutachten des für den Heimbienenstand der zur Wanderung vorgesehenen Bienenvölker zuständigen Amsttierarztes oder eines gemäß § 3 der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern, BGBl. Nr. 219/1937, betreffend die Abwehr und Tilgung der ansteckenden Krankheiten der Bienen bestellten Sachverständigen über die Seuchenfreiheit des Heimbienenstandes und der zur Aufstellung vorgesehenen Bienenvölker vorlegt; das Gutachten darf frühestens 40 Tage vor dem voraussichtlichen Beginn der ersten Wanderung im laufenden Kalenderjahr ausgestellt worden sein,
- b) den Nachweis über den Abschluß einer ausreichenden Haftpflichtversicherung für Schäden, welche aus der Beförderung der Bienenvölker und der Bienenhaltung auf dem Aufstellungsplatz an Personen oder Sachen entstehen können, erbringt und
- c) glaubhaft versichert, daß er die Anzeichen anzeigepflichtiger Bienenkrankheiten kennt und der

Verdacht einer solchen Bienenkrankheit bei seinen Bienenvölkern nicht besteht.

§ 11

Untersagung der Zuwanderung

(1) Die Aufstellung von Wanderbienenständen ist nur zulässig, wenn sie nicht innerhalb einer Frist von acht Tagen nach Einlangen einer dem § 10 Abs. 1 und 2 entsprechenden Anzeige bei der Gemeinde untersagt wird.

(2) Der Bürgermeister (Magistrat) hat die Aufstellung eines Wanderbienenstandes mit Bescheid zu untersagen, wenn

- a) die Unterlagen gemäß § 10 Abs. 2 trotz Aufforderung nicht vorgelegt werden,
- b) der vorgesehene Aufstellungsplatz im Schutzgebiet einer anerkannten Belegstelle (§§ 12 und 13) liegt oder
- c) im Umkreis von drei Kilometern vom beabsichtigten Aufstellungsplatz eine anzeigenpflichtige Bienenseuche amtlich festgestellt wurde oder sonst durch die Aufstellung des Bienenstandes die Sicherheit von Personen oder Sachen gefährdet wird.

IV. ABSCHNITT

Bienenzucht

§ 12

Anerkannte Belegstellen

(1) Die Landesregierung kann auf Antrag des Halters der Belegstelle nach Anhörung der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich und des Forsttechnischen Dienstes des Amtes der Landesregierung eine Belegstelle, die der Reinzucht von bestimmten, die erhöhte Leistungsfähigkeit von Bienenvölkern gewährleistenden Königinnen und Drohnen der heimischen Carnica-Rasse dient, zu einer anerkannten Belegstelle erklären, sofern die Belegstelle einen abgelegenen, vor dem Zuflug fremder Drohnen möglichst gesicherten Standort hat und der Halter der Belegstelle die Gewähr für eine fachgemäße und gewissenhafte Zuchtarbeit bietet.

(2) In dem Bescheid, mit dem die Anerkennung gemäß Abs. 1 ausgesprochen wird, sind die zur Sicherung des Zuchterfolges erforderlichen Bedingungen und Auflagen festzusetzen. Der Bescheid hat einen Hinweis auf die Schaffung eines Schutzgebietes (§ 13) zu enthalten. Der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich und den Gemeinden, auf deren Gebiet sich das Schutzgebiet erstreckt, ist eine Bescheidausfertigung zu übermitteln. In diesen Gemeinden ist der Bescheid vom Bürgermeister (Magistrat) in ortsüblicher Weise kundzumachen.

(3) Anerkannte Belegstellen unterstehen der Aufsicht der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich, welche im übertragenen Wirkungskreis unter Beachtnahme auf die klimatischen Verhältnisse und die Bedürfnisse der Landeskultur nach Anhörung von oberösterreichischen Bienenzuchtverbänden

Zuchtbedingungen und Betriebsvorschriften fachlicher und technischer Art festlegen kann.

§ 13 **Schutzgebiet**

(1) Das Gelände im Umkreis von vier Kilometern um eine anerkannte Belegstelle gilt als ihr Schutzgebiet.

(2) Dies hat die Wirkung, daß

- a) die im Schutzgebiet aufgestellten Wanderbienenstände nach Beendigung der Tracht unverzüglich zu entfernen sind;
- b) die Neuaufstellung von Wanderbienenständen im Schutzgebiet unzulässig ist;
- c) Bienenvölker aus Heimbienenständen innerhalb des Schutzgebietes innerhalb eines Jahres aus dem Schutzgebiet zu verbringen oder alle zwei Jahre auf den Bienenstamm umzuweisen sind, der auf der anerkannten Belegstelle gezüchtet wird; die Umweiselung hat kostenlos durch den Halter der anerkannten Belegstelle zu erfolgen.

(3) Jede nachträgliche Umweiselung von Bienenvölkern eines innerhalb des Schutzgebietes gelegenen Heimbienenstandes auf einen anderen Bienenstamm, ferner die Aufstellung neuer und die Erweiterung bestehender Heimbienenstände im Schutzgebiet bedürfen der Zustimmung des Halters der Belegstelle. Die Zustimmung kann an zweckentsprechende Bedingungen geknüpft werden. Wer sich durch die Verweigerung der Zustimmung oder die an die Zustimmung geknüpften Bedingungen beschnürt erachtet, kann die Entscheidung der Bezirksverwaltungsbehörde anrufen. Diese hat nach Anhörung eines Sachverständigen für Bienenzucht die beabsichtigten Maßnahmen für zulässig zu erklären, wenn durch sie die Reinzucht auf der Belegstelle nicht beeinträchtigt wird. In diesem Verfahren hat der Halter der Belegstelle Parteistellung.

(4) Sämtliche innerhalb des Schutzgebietes befindlichen Bienenvölker unterliegen der Aufsicht der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich, die diese im übertragenen Wirkungskreis ausübt.

§ 14 **Widerruf der Anerkennung**

Die Landesregierung kann nach Anhörung der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich die Anerkennung der Belegstelle (§ 12) widerrufen, wenn die Voraussetzungen der Anerkennung (§ 12 Abs. 1) nicht mehr vorliegen oder der Halter der Belegstelle wiederholt den festgelegten Zuchtbedingungen und Betriebsvorschriften oder den Auflagen des Anerkennungsbescheides zuwiderhandelt. Der Bescheid, mit dem der Widerruf ausgesprochen wird, hat einen Hinweis auf den Wegfall des Schutzgebietes zu enthalten. § 12 Abs. 2 dritter und vierter Satz gelten sinngemäß.

V. ABSCHNITT **Verfahrensvorschriften**

§ 15

Verfahren der Landwirtschaftskammer

Die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich hat

bei Besorgung der ihr in diesem Gesetz übertragenen behördlichen Aufgaben das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1950 anzuwenden. Gegen ihre Entscheidungen kann das Rechtsmittel der Berufung erhoben werden, über das die Landesregierung zu entscheiden hat.

§ 16

Sachverständige

Die Landesregierung hat nach Anhörung der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich Personen, die auf dem Gebiet der Bienenzucht über besondere Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, als Bienenzuchsachverständige zu bestellen. Die in diesem Gesetz mit Vollzugsaufgaben betrauten Behörden können sich dieser Sachverständigen bedienen.

VI. ABSCHNITT

Zuwiderhandlungen

§ 17

Verwaltungsübertretungen

- (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer
 - a) bei der Aufstellung von Heimbienenständen die gemäß § 3 Abs. 1 bis 4 vorgeschriebenen Mindestabstände nicht einhält;
 - b) der Verpflichtung gemäß § 5 Abs. 1 zur Feststellung und Beseitigung der Ursachen der Bienenräuberei nicht nachkommt oder entgegen der Anordnung des § 5 Abs. 2 als Bienenthalter die Fortsetzung der Räuberei nicht verhindert;
 - c) Bienen in nicht bienendicht verschlossenen Behältern oder ohne ausreichende Luftzufuhr oder ohne mit der Bienenzucht vertraut zu sein befördert (§ 6);
 - d) ohne vorhergehende zeitgerechte und ordnungsgemäße Anzeige gemäß § 10 oder trotz Untersagung der Zuwanderung gemäß § 11 oder ohne Einhaltung der in den §§ 8 und 9 vorgeschriebenen Mindestabstände Wanderbienenstände aufstellt;
 - e) wiederholt festgelegte Zuchtbedingungen oder Betriebsvorschriften (§ 12 Abs. 3) nicht einhält oder die gemäß § 12 Abs. 2 festgesetzten Auflagen nicht erfüllt;
 - f) der Verpflichtung gemäß § 13 Abs. 2 lit. a zur Entfernung von Wanderbienenständen aus dem Schutzgebiet nicht nachkommt oder entgegen dem Verbot gemäß § 13 Abs. 2 lit. b Wanderbienenstände in einem Schutzgebiet aufstellt oder es entgegen der Anordnung des § 13 Abs. 2 lit. c unterläßt, Bienenvölker aus Heimbienenständen aus dem Schutzgebiet zu verbringen oder sie umweisen zu lassen;
 - g) ohne die im § 13 Abs. 3 vorgeschriebene Zustimmung des Halters der Belegstelle und ohne Zulässigerklärung der Bezirksverwaltungsbehörde Bienenvölker eines innerhalb des Schutzgebietes gelegenen Heimbienenstandes umweist oder im Schutzgebiet Heimbienenstände aufstellt oder erweitert;

h) einer gemäß § 18 auferlegten Verpflichtung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt.

(2) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis zu S 10.000,— zu bestrafen.

§ 18

Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes

(1) Stellt die Behörde fest, daß der in diesem Gesetz vorgeschriebene Zustand nicht oder nicht mehr besteht, so hat sie — unbeschadet einer Bestrafung nach § 17 — dem jeweils Verfügungsberechtigten die Verpflichtung aufzuerlegen, den Zustand auf seine Kosten so zu ändern, daß er den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht.

(2) Behörde im Sinne des Abs. 1 ist der Bürgermeister (Magistrat), in den in den §§ 12 bis 14 geregelten Angelegenheiten die Bezirksverwaltungsbehörde.

VII. ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

§ 19

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die in den §§ 3, 10, 11 und 18 geregelten Aufgaben der Gemeinde sind im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

§ 20

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit 1. September 1983 in Kraft.